

SATZUNG

des

Werratal-Touristik-Vereins

Paragraph 1 - Name, Sitz, Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Organisation führt den Namen **Werratal-Touristik**, kurz "**WTT**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Bad Salzungen**.
- (3) Das Gebiet umfasst den Bereich der **Flussregion - Tallandschaft Werra - Von den Quellen bis zur Mündung -**
- (4) Die **Werratal-Touristik** ist in das Vereinsregister einzutragen.

Paragraph 2 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Paragraph 3 - Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, im öffentlichen Interesse den Fremdenverkehr im Werratal zu fördern. Er wirkt dazu mit allen am Fremdenverkehr beteiligten Stellen zusammen und unterstützt die Aufgaben der örtlichen Fremdenverkehrsstellen gleichmäßig.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Förderung aller dem Fremdenverkehr dienenden Belange und Einrichtungen;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit für das Gebiet im Sinne der Heimatpflege
 - c) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Fremdenverkehrsträger, ihre Beratung und Unterstützung sowie Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches;
 - d) Beratung von Betrieben der Fremdenverkehrswirtschaft;
 - e) Zusammenarbeit mit den Planungsträgern zur Berücksichtigung der Erholungsbedürfnisse;
 - f) Hinwirken auf Verbesserung in der Fahrplan- und Fahrtarifgestaltung der Eisenbahn- und Kraftverkehrsunternehmen;
 - g) Zusammenarbeit mit den dem Fremdenverkehr dienenden Gewerbebezweigen und ihren Organisationen.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der **Werratal-Touristik** können werden:
 - a) Landkreise, Städte und Gemeinden im Werratal;
 - b) Sonstige juristische und natürliche Personen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse, die für den Fremden- und Reiseverkehr im Werratal Bedeutung haben können.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf deren schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Weiter endet die Mitgliedschaft durch den Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei Auflösung oder wesentlicher Änderung in der Verfassung oder Satzung der betreffenden juristischen Person.
- (4) Die Mitgliederversammlung schließt ein Mitglied aus, wenn Tatsachen vorliegen, die eine weitere Mitgliedschaft angesichts der Zwecke des Vereins unzumutbar erscheinen lassen. Solche Tatsachen sind insbesondere
 - 1.) die beharrliche Beitragsverweigerung,
 - 2.) die beharrliche und grundlose Weigerung zur Zusammenarbeit mit dem Verein.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung verpflichtet. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Paragraph 5 - Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen sowie die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat bis 500 € jährliche Beitragsleistung eine Stimme. Für jeweils weitere 500 € Beitragsleistung erhält das Mitglied eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange der Beitrag nicht gezahlt ist (ab Fälligkeitstermin).
- (3) Das Stimmrecht ist durch schriftliche Bevollmächtigung, die vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden muss, übertragbar. Zwischen einzelnen Mitgliedern ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

Paragraph 6 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie sind ferner gehalten, Entscheidungen innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches, die erhebliche Auswirkungen auf die Zwecke des Vereins haben, nach Möglichkeit nicht ohne Anhörung des Vereins zu treffen. Soweit es gesetzlich zulässig und ohne Schaden für ein Mitglied möglich ist, haben die Mitglieder dem Verein alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil aus dem Vermögen des Vereins.

Paragraph 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

Paragraph 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vier Wochen vor dem Termin. Danach können Anträge der Mitglieder binnen zweier Wochen schriftlich und begründet dem Vorsitzenden nachgereicht werden. Über spätere Anträge wird in der Mitgliederversammlung verhandelt, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie zur Behandlung zulässt.
- (2) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - 1.) Jahresbericht;
 - 2.) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes;
 - 3.) Genehmigung des Haushaltsplanes und Stellenplanes;
 - 4.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - 5.) Beschluss über Anträge;
 - 6.) Ort der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beruft der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

Paragraph 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (§ 11), seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder im vorgenannten Sinne sind
 - je 1 Vertreter der Werra-Anrainer-Landkreise
 - 8 Vertreter der Fremdenverkehrsorte bzw. der kommunalen Fremdenverkehrsvereine
 - 1 Vertreter des Hotel- und Gaststättenverbandes bzw. IHK
 - 1 Vertreter der Gewerbe- und Verkehrsvereine
 - 1 Vertreter der Naturschutzorganisationen und -verbände, soweit dem Verein angehörig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers und weiteren Personals
 - b) Unterstützung des Vorsitzenden (§ 11) in seiner Arbeit
 - c) Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes und Stellenplanes
 - e) Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Einsetzung eines Kassenverwalters
 - g) Regelung der Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Institutionen
 - h) Beschlussfassung über Vorhaben grundsätzlicher Art.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Paragraph 10 - Geschäftsführung, Kassenverwaltung

- (1) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, führt dieser die Geschäftsstelle nach den Weisungen des Vorstandes. Er pflegt die Verbindung zu den Mitgliedern, den Behörden, den Fremdenverkehrseinrichtungen und weiteren Partnern.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.
- (3) Dem Kassenverwalter obliegen die Buchungs- und Kassengeschäfte.

Paragraph 11 - Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung. Er vertritt den Verein in Dachverbänden. Hat der Verein in Dachverbänden mehrere Stimmen, so werden diese durch den Vorsitzenden oder Beauftragten abgegeben.
- (4) Ist der Vorsitz an ein Mandat oder Amt gebunden und endet dieses Mandat innerhalb der Wahlperiode des Vorsitzenden, so muss dieser den Vorsitz niederlegen. Der Stellvertreter übernimmt in diesem Fall die Vereinsführung bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden.

Paragraph 12 - Arbeitskreise

Der Vorstand kann aus der Mitte der Mitglieder bei Bedarf Arbeitskreise berufen, die der Vorsitzende leitet. Der Vorsitzende kann die Leitung auf weitere Vorstandsmitglieder oder den Geschäftsführer übertragen.

Paragraph 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 14 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen sowie 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Paragraph 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen. Bei dieser müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet auf nochmalige Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

- (2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen in allen seinen Bestandteilen anteilig auf die Mitgliedsgebietskörperschaften (Landkreise und Gemeinden) übertragen, die die Mittel wiederum nur für gemeinnützige Zwecke der Fremdenverkehrsförderung einzusetzen haben.
- (3) Hat der Verein bei Auflösung Verbindlichkeiten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Auflösung (Liquidation) erfolgt durch den Vorstand. Die Verteilung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Paragraph 16 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Verein **Werratal-Touristik**.

Die Satzung wurde errichtet am: 06. März 1996

BEITRAGSORDNUNG

Werratal Touristik e.V.

Der Beitrag der Mitglieder wird wie folgt ermittelt:

A Landkreise

Basisbetrag:	1.000,00 €
zuzüglich pro Gästebett aller an der Werra gelegenen Orte:	1,25 €

Tourismusorganisationen der Landkreise treten in die Beitragspflicht der Landkreise ein.

B Werratal-Orte

Basisbetrag:	150,00 €
zuzüglich pro Gästebett/Stellplatz auf Campingplätzen	1,25 €

Summe zuzüglich 10%

C Sonstige Mitglieder

z.B. Vereine, touristisch relevante Organisationen, Naturschutzverbände, natürliche Personen, Unternehmen u.a.

Basisbetrag:	150,00 €
--------------	----------

D Finanzierung von Einzelmaßnahmen

Zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Umlagen erhoben werden.

Erläuterungen:

- Bei den Kurorten werden die Klinikbetten im Kurbereich nicht in Anrechnung gebracht.
- Als Stichtag für die Gästebettenzahl wird der 30.06. des Vorjahres festgelegt.
- Der Mitgliedsbeitrag wird vom WTT e.V. an seine Mitglieder durch Rechnungslegung fällig.

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.